

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 338/91** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2138/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch** 6
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2139/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Opfer des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien** 8
- Verordnung (EWG) Nr. 2140/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 10
- Verordnung (EWG) Nr. 2141/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 12
- Verordnung (EWG) Nr. 2142/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 17. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 eröffneten Dauerausschreibung 14
- Verordnung (EWG) Nr. 2143/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl 16
- Verordnung (EWG) Nr. 2144/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 18
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Neuaufteilung der Bestimmungszonen für die Ausfuhrerstattungen und -abschöpfungen und für bestimmte Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis** 20

★ Verordnung (EWG) Nr. 2146/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/90 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 des Rates	23
★ Verordnung (EWG) Nr. 2147/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Aufhebung der für nach dem 31. Dezember 1992 durchgeführte Ein- und Ausfuhren im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge	24
★ Verordnung (EWG) Nr. 2148/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen	25
Verordnung (EWG) Nr. 2149/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern	26
Verordnung (EWG) Nr. 2150/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27
Verordnung (EWG) Nr. 2151/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	29
Verordnung (EWG) Nr. 2152/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 13. Teilausschreibung	30
Verordnung (EWG) Nr. 2153/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Einführung eines bei der Einfuhr von Tafeltrauben aus Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags	31
Verordnung (EWG) Nr. 2154/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1835/92 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien	32
Verordnung (EWG) Nr. 2155/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen	33
Verordnung (EWG) Nr. 2156/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	34

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

92/394/EGKS :

★ Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 23. Juli 1992 über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze für die Einfuhr von EGKS-Erzeugnissen mit Ursprung in Island	36
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2137/92 DES RATES

vom 23. Juli 1992

über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 338/91

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 26. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für eine größere Markttransparenz in diesem Bereich müssen die Standards für die Klassifizierung von Schlachtkörpern definiert werden.

Die Klassifizierung muß auf der Grundlage der Fleischigkeit und des Fettgewebeanteils erfolgen. Durch Kombination dieser beiden Kriterien können Schafschlachtkörper in zwei Klassen eingeteilt werden. Klassifizierte Schlachtkörper sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Klassifizierung von Lämmerkörpern von weniger als 13 kg Gewicht kann jedoch auch nach anderen Kriterien, insbesondere Gewicht, Fleischfarbe und Fettanteil, vorgenommen werden. Mitgliedstaaten, die diese Kriterien anwenden möchten, sollten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten entsprechend unterrichten.

Um eine gemeinschaftsweit einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sind Vor-Ort-Kontrollen durch eine gemeinschaftliche Überwachungsgruppe vorzusehen.

In Erwartung von Gemeinschaftsstandards für die Klassifizierung von Schafschlachtkörpern findet die Verordnung (EWG) Nr. 338/91 des Rates vom 5. Februar 1991 zur Festlegung der gemeinschaftlichen Standardqualität frischer oder gekühlter Tierkörper von Schafen⁽²⁾ auf die Wirtschaftsjahre 1991 und 1992 Anwendung.

Die Festlegung der Standards erscheint derzeit nicht zweckmäßig, sondern sollte erst erfolgen, wenn Erfahrungen mit der Anwendung des in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Handelsklassenschemas über eine ausreichende Zeitspanne vorliegen. Die Verordnung (EWG) Nr. 338/91 ist deshalb für ein weiteres Wirtschaftsjahr anzuwenden; die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 vorgesehene Maßnahme sollte jedoch bis zum 30. Juni 1994 weitergelten.

Es ist angezeigt, sich die verbindliche Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas in allen zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Schlachthöfen nach einer hinreichend repräsentativen Übergangszeit zum Ziel zu setzen. Aus Gründen einer wirtschaftlichen Verwaltung braucht dies jedoch nicht für kleine Schlachthöfe in Gebieten zu gelten, in denen der Einfluß der in diesen Schlachthöfen geschlachteten Mengen auf den Marktpreis unwesentlich ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung enthält die Bestimmungen bezüglich des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schafschlachtkörper.

Artikel 2

Zur Schlachtkörpereinstufung werden folgende Aufmachungen berücksichtigt:

- a) *Schlachtkörper*: der ganze Körper eines geschlachteten Tieres nach dem Entbluten, Ausweiden und Enthäuten, und zwar ohne Kopf (abgesetzt zwischen erstem Halswirbel und Hinterhauptbein), ohne Füße (abgesetzt zwischen Kniegelenk und Mittelhand bzw. zwischen Hessegelenk und Mittelfuß), ohne Schwanz (abgetrennt zwischen dem sechsten und siebten Schwanzwirbel), ohne Euter, Geschlechtsorgan, Leber und Geschlinge. Nieren und Nierenfett verbleiben im Schlachtkörper;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91 (ABl. Nr. L 163 vom 13. 6. 1991, S. 41).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1991, S. 1.

- b) *Schlachtkörperhälfte*: das Erzeugnis der Spaltung des Schlachtkörpers durch Längsteilung entlang einer symmetrischen Trennlinie, die durch die Mitte jedes Hals-, Rücken-, Lenden- und Kreuzbeinwirbels und durch die Mitte des Brustbeins und der Schambeinsymphyse führt.

Die Mitgliedstaaten werden jedoch ermächtigt, andere Aufmachungen zuzulassen, wenn die Referenz-Aufmachung nicht verwendet wird. Für solche Fälle wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgelegt, wie diese anderen Aufmachungen der Referenz-Aufmachung anzugleichen sind.

Artikel 3

- (1) Schafschlachtkörper werden in folgende Kategorien eingeteilt :

- Schlachtkörper von unter 12 Monate alten Lämmern,
- Schlachtkörper anderer Schafe.,

- (2) Schafschlachtkörper werden klassifiziert durch Bewertung gemäß Anhang I bzw. Anhang II

- a) der Fleischigkeit und
- b) des Fettgewebes.

Die Mitgliedstaaten können die in Anhang I mit „S“ bezeichnete Fleischigkeitsklasse zur Berücksichtigung einer besonders hohen Fleischigkeitsklasse (Doppellender) verwenden. Mitgliedstaaten, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen, teilen dies der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit.

Bei Lämmern mit einem Schlachtkörpergewicht von weniger als 13 kg können die Mitgliedstaaten jedoch ermächtigt werden, für die Klassifizierung folgende in Anhang III definierte Bewertungsmaßstäbe anzuwenden :

- a) Schlachtkörpergewicht,
- b) Fleischfarbe,
- c) Fettgewebe.

Mitgliedstaaten, die von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen, teilen dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 5. April 1993 mit.

- (3) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, jede der in Anhang I bzw. Anhang II vorgesehenen Klassen in höchstens drei Unterklassen zu unterteilen.

Artikel 4

- (1) Die Einstufung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften erfolgt im Schlachthof selbst möglichst schnell nach der Schlachtung.
- (2) Die eingestuftten Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden gekennzeichnet.
- (3) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden spätestens am 31. Dezember 1992 nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 erlassen.

Artikel 5

Eine Überwachungsgruppe der Gemeinschaft, die sich aus Sachverständigen der Kommission und von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen zusammensetzt, führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden Kontrollen vor Ort durch. Die Gruppe berichtet der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Kontrollen.

Gegebenenfalls werden die für eine einheitliche Klassifizierung erforderlichen Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 getroffen.

Die Überwachungsmaßnahmen werden im Namen und zu Lasten der Gemeinschaft durchgeführt.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 erlassen.

Artikel 6

Spätestens am 31. Dezember 1992 werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zusätzliche Bestimmungen zur Definition der Fleischigkeits-, der Fettgewebe-, der Gewichts- und der Farbklassen festgelegt.

Artikel 7

- (1) Vom 5. April 1993 an bis zur Einführung einer neuen Festlegung der Standardqualität übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jede Woche die für die verschiedenen Handelsklassen des Handelsklassenschemas ermittelten Marktpreise.

- (2) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere über Häufigkeit und Umfang der Aufstellungen, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgelegt.

- (3) Die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben sind zur Ausarbeitung des Berichts und des Vorschlags nach Artikel 8 Absatz 2 heranzuziehen.

Artikel 8

- (1) Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/91 erhält folgende Fassung :

„Sie gilt für die Wirtschaftsjahre 1991, 1992 und 1993. Für die Einführung der Maßnahme nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 gilt sie jedoch bis zum 30. Juni 1994.“

- (2) Die Kommission legt dem Rat spätestens am 31. März 1994 einen Bericht mit einem Vorschlag für die Festlegung der Standardqualität vor, über den der Rat mit qualifizierter Mehrheit befindet und der am 1. Juli 1994 mit rückwirkender Geltung für die Berechnung der Mutterschaftsprämie für das Wirtschaftsjahr 1994 in Kraft tritt.

Artikel 9

Die Kommission legt dem Rat spätestens am 31. Dezember 1995 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

Vorbehaltlich der Schlußfolgerungen dieses Berichts setzt sich der Rat das Ziel, die Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas in allen zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Schlachthöfen möglichst im Laufe des Wirtschaftsjahres 1996, spätestens aber zum 1. Januar 1997 verbindlich vorzuschreiben ;

kleine Schlachthöfe in Gebieten, in denen der Einfluß der in diesen Schlachthöfen geschlachteten Mengen auf den Marktpreis unwesentlich ist, können jedoch ausgenommen werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

John COPE

*ANHANG I***FLEISCHIGKEIT**

Entwicklung der Profile der Schlachtkörper und insbesondere ihrer wesentlichen Teile (Hinterviertel, Rücken und Bug)

Fleischigkeitsklasse	Beschreibung
S erstklassig	Alle Profile äußerst konvex; außergewöhnliche Muskelfülle mit doppelter Bemuskelung (Doppellender)
E vorzüglich	Alle Profile konvex bis äußerst konvex; außergewöhnliche Muskelfülle
U sehr gut	Profile insgesamt konvex; sehr gute Muskelfülle
R gut	Profile insgesamt geradlinig; gute Muskelfülle
O mittel	Profile geradlinig bis konkav; durchschnittliche Muskelfülle
P gering	Profile konkav bis sehr konkav; geringe Muskelfülle

*ANHANG II***FETTGEWEBE**

Dicke der Fettschicht auf der Außenseite des Schlachtkörpers und in der Brusthöhle

Fettgewebeklasse	Beschreibung
1 sehr gering	Keine bis sehr geringe Fettabdeckung
2 gering	Leichte Fettabdeckung; Muskulatur fast überall sichtbar
3 mittel	Muskulatur mit Ausnahme von Hinterviertel und Schulter fast überall mit Fett abgedeckt; leichte Fettansätze in der Brusthöhle
4 stark	Muskulatur mit Fett abgedeckt, an Hinterviertel und Schulter jedoch noch teilweise sichtbar; einige deutliche Fettansätze in der Brusthöhle
5 sehr stark	Schlachtkörper dick mit Fett abgedeckt; starke Fettansätze in der Brusthöhle

ANHANG III

Handelsklassenschema gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3

Kategorie	A		B		C	
Schlachtkörpergewicht	≤ 7 kg		7,1 — 10 kg		10,1 — 13 kg	
Fleischqualität	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Fleischfarbe	hellrosa	andere Farbe oder anderer Fettanteil	hellrosa	andere Farbe oder anderer Fettanteil	hellrosa	andere Farbe oder anderer Fettanteil
Fettgewebeklasse (*)	(1) (2)		(1) (2)		(2) (3)	

(*) Wie in Anhang II definiert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2138/92 DES RATES

vom 23. Juli 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milch-erzeugnisse hinsichtlich Konsummilch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und
43,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 ⁽³⁾ mußten sich die Mitgliedstaaten hinsichtlich der in ihrem Hoheitsgebiet hergestellten und vermarkteten Vollmilch für eine der beiden Formeln gemäß Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich des gleichen Artikels entscheiden. Nach den Absätzen 6 und 7 des vorgenannten Artikels unterliegt der Handel mit Vollmilch zwischen zwei Mitgliedstaaten, die eine unterschiedliche Formel gewählt haben, gewissen Beschränkungen.

Angesichts der Entwicklung des Verbrauchs und des innergemeinschaftlichen Handels mit den verschiedenen Konsummilchklassen einerseits und der Beseitigung der hygienerechtlichen Hemmnisse im freien Handel mit diesen Erzeugnissen andererseits erscheint es angezeigt, innergemeinschaftliche Handelsbeschränkungen, die sich aus der Anwendung der vorgenannten Verordnung ergeben, abzubauen, indem die einzelstaatlichen Gewohnheiten der Herstellung und Vermarktung von Vollmilch respektiert werden. Es gilt also, in den Mitgliedstaaten die Herstellung und Vermarktung von Vollmilch beider Formeln zuzulassen, jedoch gleichzeitig eine Handelsbezeichnung für die Erzeugnisse vorzusehen, die hinreichend genau ist, um den Käufer über die wahre Natur des Erzeugnisses zu unterrichten. Um Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken, muß jedoch der Mindestfettgehalt von nichtstandardisierter Vollmilch geändert werden.

Artikel 6 Absatz 3 sieht die Möglichkeit einer Abweichung von dem für standardisierte Vollmilch festgelegten Mindestfettgehalt von 3,50 % vor. Nach dieser Bestimmung ist die unter eine derartige Ausnahmeregelung fallende Vollmilch im Erzeugungsgebiet zu vermarkten. Es ist angebracht, den genannten Absatz zu ändern, um das dadurch gegebene Handelshemmnis zu beseitigen und um außerdem die Schwierigkeiten zu berücksich-

tigen, die sich aus der Vorschrift ergeben können, daß nichtstandardisierte Vollmilch einen Mindestfettgehalt von 3,50 % haben muß. Es ist ratsam, die Berechtigung und die Folgen der beantragten Ausnahmeregelungen regelmäßig zu überprüfen.

Nach Artikel 6 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung können die Mitgliedstaaten eine weitere Vollmilchklasse mit einem einzelstaatlich festgesetzten Fettgehalt von mindestens 3,80 % vorsehen. Um den vorgeschlagenen Änderungen der Vollmilchregelung Rechnung zu tragen und die vorgenannte zusätzliche Vollmilchklasse differenzieren können, sollte der vorgesehene Mindestfettgehalt angehoben werden.

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ⁽⁴⁾ kann ein Mitgliedstaat ermächtigt werden, einer Erzeugerorganisation das ausschließliche Ankaufsrecht für Milch zu gewähren, die von gebietsansässigen Erzeugern erzeugt und in unverarbeitetem Zustand auf den Markt gebracht wird. Zur Klarstellung sollte festgelegt werden, daß für die Anwendung der vorgenannten Bestimmung standardisierte Vollmilch als unverarbeitete Milch gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert :

a) In Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich wird der Wert „3,00 v. H.“ durch den Wert „3,50 v. H.“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Bei Vollmilch ist die Bezeichnung durch eine nähere Beschreibung zu ergänzen, um den Käufer darüber zu unterrichten, ob das Erzeugnis einem Standardisierungsverfahren unterworfen wurde oder nicht, wann immer das Fehlen einer solchen Information den Käufer in die Irre führen könnte.“

c) Die Absätze 5 bis 8 werden gestrichen.

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert :

a) In Absatz 2 wird der Satz „3,80 v. H.“ durch den Satz „4,00 v. H.“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 320 vom 11. 12. 1991, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 (AbI. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1).⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92 (AbI. Nr. L 86 vom 1. 4. 1992, S. 83).

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Für Gebiete, in denen der natürliche Fettgehalt der Milch 3,50 v. H. nicht erreicht, können die Mitgliedstaaten in Abweichung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich zulassen, daß die in diesen Gebieten erzeugte Milch als Vollmilch abgegeben werden kann. Diese Milch darf jedoch nicht entrahmt worden sein und muß einen Mindestfettgehalt von 3,20 v. H. aufweisen. Abweichungen dieser Art können auf Antrag der Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für einen Zeitraum von bis zu jeweils einem Jahr gewährt werden, wobei insbesondere die Lage des Milchmarktes in dem betreffenden Gebiet, die Interessen der Verbraucher und die möglichen Auswirkungen

auf den Handel mit Vollmilch zwischen den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.“

c) Folgender Absatz wird hinzugefügt :

„(6) Für Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gilt standardisierte Vollmilch als unverarbeitete Milch.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

John COPE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2139/92 DES RATES

vom 23. Juli 1992

über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Opfer des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 35,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absätze 3 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absätze 2a und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei einigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen können auf den Märkten Angebotsverhältnisse herrschen, die den Absatz dieser Erzeugnisse zu besonderen Bedingungen rechtfertigen.

Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 26. und 27. Juni 1992 zur Bereitstellung einer bedeutenden zusätzlichen Nahrungsmittelhilfe für die Opfer des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien ist die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorzusehen, um die Versorgung der Bevölkerung zu verbessern. Bei einigen Erzeugnissen können die notwendigen Maßnahmen gemäß der geltenden Regelung von der Kommission erlassen werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu der mit dieser Verordnung beschlossenen Nahrungsmittelhilfeaktion erläßt die Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur kostenlosen Lieferung von noch zu bestimmenden, infolge von Interventionsmaßnahmen verfügbaren Nahrungsmitteln an die Opfer des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien wird eine Dringlichkeitsmaßnahme nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführt.

Die Aufwendungen für diese Maßnahme sind auf 35 Millionen ECU beschränkt, die in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Erzeugnisse können in unverarbeitetem Zustand oder nach Verarbeitung geliefert werden.

(2) Die Maßnahme kann sich auch auf Nahrungsmittel erstrecken, die aus einem kommerziellen Tauschgeschäft von Erzeugnissen aus Interventionsbeständen gegen Nahrungsmittel derselben Erzeugnisgruppe stammen.

(3) Die Lieferkosten einschließlich der Transport- und gegebenenfalls der Verarbeitungskosten werden durch Ausschreibung oder, wegen bestehender Dringlichkeit, freihändig bestimmt.

(4) Die Kosten werden den Unternehmen für Lieferungen erstattet, bei denen nachgewiesen wird, daß die betreffenden Erzeugnisse die vorgesehene Lieferstufe erreicht haben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 (AbI. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92 (AbI. Nr. L 86 vom 1. 4. 1992, S. 83).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91 (AbI. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1196/92 (AbI. Nr. L 122 vom 7. 5. 1992, S. 3).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1943/91 (AbI. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 (AbI. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7).

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92 (AbI. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1).

(5) Die Verteilungskosten werden im Rahmen des für Dringlichkeitsmaßnahmen üblichen Verfahrens übernommen.

(6) Für die im Rahmen dieser Verordnung gelieferten Erzeugnisse werden keine Ausfuhrerstattungen gewährt; ferner werden auf sie keine Währungsausgleichsbeträge angewandt.

Artikel 3

(1) Die Kommission ist beauftragt, diese Maßnahme durchzuführen.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bzw. der entspre-

chenden Artikel der Verordnungen (EWG) Nr. 804/68, (EWG) Nr. 805/68, (EWG) Nr. 1035/72, (EWG) Nr. 426/86, (EWG) Nr. 1418/76 und Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 4

Die Kommission wird mit der Kontrolle der Lieferungen beauftragt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

John COPE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2140/92 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1992

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1820/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. Juli 1992 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	149,13 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	149,13 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	159,58 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽¹⁰⁾
1001 10 90	159,58 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽¹⁰⁾
1001 90 91	139,45
1001 90 99	139,45 ⁽¹¹⁾
1002 00 00	152,26 ⁽⁶⁾
1003 00 10	124,32
1003 00 90	124,32 ⁽¹¹⁾
1004 00 10	107,99
1004 00 90	107,99
1005 10 90	149,13 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	149,13 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	152,15 ⁽⁴⁾
1008 10 00	51,55 ⁽¹¹⁾
1008 20 00	101,90 ⁽⁴⁾
1008 30 00	49,80 ⁽⁷⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	49,80
1101 00 00	208,83 ⁽⁸⁾ ⁽¹¹⁾
1102 10 00	226,53 ⁽⁸⁾
1103 11 10	260,35 ⁽⁸⁾ ⁽¹⁰⁾
1103 11 90	225,54 ⁽⁸⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2141/92 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. Juli 1992 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	7	8	9	10
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	7	8	9	10	11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2142/92 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1992

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 17. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 der Kommission⁽⁴⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92⁽⁶⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte. In den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und

der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 17. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. Juli 1992 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 299 vom 30. 10. 1991, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1992 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 17. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3149/91 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1509 10 90 100	42,50
1509 10 90 900	67,00
1509 90 00 100	52,50
1509 90 00 900	85,50
1510 00 90 100	13,00
1510 00 90 900	45,00

(1) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2143/92 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen (EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁵⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich

auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92⁽⁹⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

<i>(ECU/100 kg)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1509 10 90 100	40,50
1509 10 90 900	64,00
1509 90 00 100	50,50
1509 90 00 900	82,50
1510 00 90 100	11,50
1510 00 90 900	42,00

⁽¹⁾ Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

NB : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2144/92 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1992

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2028/92 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2028/92 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92 ⁽⁵⁾,

den Handel zwischen der Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro untersagt. Diesem Verbot ist bei der Festsetzung der Erstattung Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2028/92 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

(2) Für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 207 vom 23. 7. 1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	36,14 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	34,38 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	(²)	
1701 12 90 100	36,14 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	34,38 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	(²)	
1701 91 00 000		0,3929
1701 99 10 100	39,29	
1701 99 10 910	40,06	
1701 99 10 950	38,56	
1701 99 90 100		0,3929

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

(²) Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2145/92 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1992

**zur Neuaufteilung der Bestimmungszonen für die Ausfuhrerstattungen und
-abschöpfungen und für bestimmte Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kom-
mission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3049/89⁽⁶⁾, wurden die Bestimmungszonen aufgeteilt,
die bei der Festsetzung der bei der Ausfuhr von Getreide
und Reis fälligen Erstattungen und Abschöpfungen zu
berücksichtigen sind.

Die in den Ländern des Ostens eingetretenen politischen
Veränderungen machen es erforderlich, die im Anhang
der letztgenannten Verordnung festgelegten Bestim-
mungszonen insbesondere hinsichtlich der unabhängigen,
aus der früheren Sowjetunion und aus Jugoslawien
hervorgegangenen Staaten auf den letzten Stand zu
bringen. So sind die Bezeichnungen „Sowjetunion“ und
„Jugoslawien“ durch die Bezeichnung der aus ihrer Auflö-

sung jeweils hervorgegangenen Länder zu ersetzen. Es
empfiehlt sich außerdem, die Einteilung der Länder der
Zonen I, II, III und VIII zu ändern.

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Übersicht-
lichkeit sollten die Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 aufge-
hoben und ihre geltenden Bestimmungen in die vorlie-
gende Verordnung übernommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungszonen, die bei der Festsetzung der
entsprechenden Ausfuhrerstattungen und -abschöpfungen
zu berücksichtigen sind, werden für die in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 bzw. a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im Anhang zur
vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10.

ANHANG

Zone I

- a) Marokko
 - Algerien
 - Tunesien
- b) Malta
 - Ägypten
 - Israel
 - Libanon
 - Syrien
 - Zypern
 - Türkei
 - Ex-Spanische Sahara
- c) Libyen

Zone II

- a) Polen
 - Tschechische und Slowakische Föderative Republik
 - Ungarn
- b) Estland
 - Lettland
 - Litauen
- c) Norwegen
 - Schweden
 - Finnland
 - Färöer
 - Island
- d) Rußland (Nord)
 - Weißrußland

Zone III

- a) Bosnien-Herzegowina
 - Kroatien
 - Slowenien
 - Staatsgebiet des ehemaligen Jugoslawien ohne Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina
- b) Albanien
 - Rumänien
 - Bulgarien
- c) Rußland (Süd)
 - Armenien
 - Georgien
 - Aserbeidschan
 - Moldawien
 - Ukraine

- Kasachstan
- Kirgistan
- Usbekistan
- Tadschikistan
- Turkmenistan

Zone IV

- a) Mexiko
 - Länder und Gebiete Mittelamerikas (andere als AKP)
- b) Große und Kleine Antillen und Bermudas (andere als AKP, Puerto Rico und ÜLG)
- c) Länder und Gebiete Südamerikas (Atlantikküste, andere als ÜLG)
- d) Länder und Gebiete Südamerikas (Pazifikküste)

Zone V

- Republik Südafrika

Zone VI

- Länder und Gebiete der arabischen Halbinsel
- Jordanien
- Irak
- Iran

Zone VII

- a) Afghanistan
 - Pakistan
 - Indien (einschließlich Sikkim)
 - Nepal
 - Sri Lanka
 - Bangladesch
 - Myanmar
 - Bhutan
 - Inseln des Indischen Ozeans (andere als AKP und ÜLG)
- b) Thailand
 - Kamputschea
 - Laos
 - Japan
 - Indonesien
 - Malaysia
 - Philippinen
- c) Übrige Länder und Gebiete Asiens und Ozeaniens (andere als ÜLG)
 - Australien
 - Neuseeland

Zone VIII

a) (AKP-Länder)

Angola
Antigua und Barbuda
Bahamas
Barbados
Belize
Benin
Botsuana
Burkina Faso
Burundi
Kamerun
Kap Verde
Zentralafrikanische Republik
Komoren (mit Ausnahme von Mayotte)
Kongo
Elfenbeinküste
Dschibuti
Dominica
Äthiopien
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Grenada
Guinea
Guinea-Bissau
Äquatorialguinea
Guyana
Haiti
Jamaika
Kenia
Kiribati
Lesotho
Liberia
Madagaskar
Malawi
Mali
Mauritius
Mauritanien
Mosambik
Namibia
Niger
Nigeria
Uganda
Papua-Neuguinea

Dominikanische Republik
Ruanda
St. Christoph und Nevis
St. Vincent und die Grenadinen
St. Lucia
Salomonen
Westsamoa
São Tomé und Príncipe
Senegal
Seschellen
Sierra Leone
Somalia
Sudan
Surinam
Swasiland
Tansania
Tschad
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tuvalu
Wanuatou
Zaire
Sambia
Simbabwe

b) (ÜLG)

Französisch-Polynesien
Neukaledonien und zugehörige Gebiete
Wallis und Futuna
Australe und antarktische Gebiete
St. Pierre und Miquelon
Mayotte
Niederländische Antillen
Aruba
Grönland
Anguilla
Kaimaninseln
Falklandinseln
Südliche Sandwichinseln und zugehörige Gebiete
Turks- und Caicosinseln
Britische Jungferninseln
Montserrat
Pitcairn
St. Helena und zugehörige Gebiete
Britisches Antarktis-Territorium
Britisches Gebiet im Indischen Ozean

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2146/92 DER KOMMISSION
vom 29. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/90 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 des Rates
vom 24. Juli 1990 mit zusätzlichen, Käse betreffenden
Grundregeln der gemeinsamen Marktorganisation für
Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1
Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/90
der Kommission ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 837/91 ⁽³⁾, bestimmt den Betrag, der für die
ohne Genehmigung verwendeten Kasein- und Kaseinat-
mengen geschuldet wird, unter Berücksichtigung der im
vierten Vierteljahr 1990 festgestellten Marktpreise. Da
diese Preise im ersten Halbjahr 1992 gestiegen sind, muß
der genannte Betrag herabgesetzt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/90 erhält
Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Der gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 2204/90 zu zahlende Betrag beläuft sich
unter Berücksichtigung der im ersten Halbjahr 1992
festgestellten Marktpreise auf 240 ECU/100 kg Kasein
und/oder Kaseinat.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1990, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2147/92 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1992

zur Aufhebung der für nach dem 31. Dezember 1992 durchgeführte Ein- und Ausfuhren im voraus festgesetzten WährungsausgleichsbeträgeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3155/85 der
Kommission vom 11. November 1985 über die Voraus-
festsetzung der Währungsausgleichsbeträge ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3247/89 ⁽⁴⁾,
werden die im voraus festgesetzten Beträge auf
Maßnahmen angewandt, die während der Gültigkeitsdauer
der Bescheinigungen durchgeführt werden. Die Kom-
mission hat dem Rat eine Verordnung betreffend die
Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen
Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse vorge-
schlagen. Diese Verordnung sieht die Aufhebung der
Währungsausgleichsbeträge ab 1. Januar 1993 vor. Damit

keine unnötigen Ausgaben entstehen, sollten die im
voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge für die ab
1. Januar 1993 erfolgenden Ein- und Ausfuhren als
ungültig erklärt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwal-
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung im voraus
festgesetzte Währungsausgleichsbeträge gelten nicht für
nach dem 31. Dezember 1992 durchgeführte Ein- und
Ausfuhren.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 314 vom 28. 10. 1989, S. 51.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2148/92 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1992

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 251,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Mechanismus für den Handel mit Rindfleisch zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und Spanien und Portugal sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 4026/89 und (EWG) Nr. 3815/90 ⁽³⁾ gilt eine EHM-Lizenz nach dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung achtzehn Tage lang.

Da der Handel zwischen Portugal, Spanien und den anderen Mitgliedstaaten durch außergewöhnliche

Umstände behindert wurde, sollte die Gültigkeitsdauer der am 3. Juli 1992 erteilten Lizenzen umgehend um zwei Wochen verlängert werden.

Damit keine Gesetzeslücke entsteht, muß die vorliegende Verordnung am 20. Juli 1992 in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 wird die Gültigkeitsdauer der am 3. Juli 1992 erteilten EHM-Lizenzen um zwei Wochen verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 20. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 53.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2149/92 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1992

zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von LämmernDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission
vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestim-
mungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die
private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91⁽⁴⁾,
enthält insbesondere genaue Bestimmungen über die
Ausschreibung.Die Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission
vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen
für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhal-
tung von Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91, enthält insbe-
sondere die Mindestmengen, für die Angebote eingereicht
werden können.Die Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 3013/89 hat die Eröffnung von Ausschrei-
bungen zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lager-
haltung zur Folge.Der genannte Artikel sieht die Anwendung dieser
Maßnahme unter Berücksichtigung der Lage, die in demjeweiligen Notierungsgebiet besteht, vor. Es empfiehlt
sich deshalb, daß die Ausschreibungen für jedes Gebiet,
in dem die Bedingungen erfüllt sind, getrennt eröffnet
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Großbritannien, Dänemark, Irland, Nordirland und in
der Bundesrepublik Deutschland werden zur Festsetzung
der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkör-
pern und Schlachtkörperhälften von Lämmern getrennte
Ausschreibungen eröffnet.Vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90
können die Angebote bei den Interventionsstellen der
betreffenden Mitgliedstaaten eingereicht werden.*Artikel 2*Die Angebote müssen spätestens am 14. August 1992 um
14.00 Uhr bei der zuständigen Interventionsstelle
vorliegen.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1991, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2150/92 DER KOMMISSION**vom 29. Juli 1992****zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

geschützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1642/92 der
Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2135/92⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt
im Anhang der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 1642/92, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 26. 6. 1992, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 213 vom 29. 7. 1992, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juli 1992 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12	6. Term. 1
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	- 10,00	- 10,00	- 10,00	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 10 400	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 10 900	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 90 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Die Bestimmungen sind folgende:
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89, bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2151/92 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1992

zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1887/92 der
Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2043/92⁽⁴⁾; festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1887/92 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-
geben wird.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. Juli 1992 festge-
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
1703 90 00 auf 1,02 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ werden bei der Einfuhr von
Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern
und Gebieten jedoch keine Abschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 9. 7. 1992, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 207 vom 23. 7. 1992, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2152/92 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1992

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 13. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 der Kommissi-
on vom 10. April 1992 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92 ⁽⁴⁾, werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 920/92 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 13. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates ⁽⁵⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92 ⁽⁶⁾, unter-
sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-
schaft und den Republiken Serbien und Montenegro.
Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den
Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele
geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festset-
zung der Erstattungen Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Für die gemäß der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 920/92 durchgeführte 13. Teilausschreibung für
Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens
42,631 ECU je 100 kg festgesetzt.(2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien
und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur
im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden,
welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von
Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1432/92 leisten.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1992, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2153/92 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1992

zur Einführung eines bei der Einfuhr von Tafeltrauben aus Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grundregeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus erlassen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1827/92 der Kommission⁽²⁾ ist der im Handel mit Spanien anwendbare gemeinschaftliche Angebotspreis für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1992 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der Kommission⁽³⁾ sind die Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien festgelegt worden.

Der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 berechnete Angebotspreis für spanische Tafeltrauben hat sich während zweier aufeinanderfolgender Marktstage um mindestens 0,6 ECU unter dem gemeinschaftlichen

Angebotspreis gehalten. Für diese spanischen Erzeugnisse ist daher ein Berichtigungsbetrag einzuführen, der der Differenz zwischen dem gemeinschaftlichen Angebotspreis und dem spanischen Angebotspreis entspricht.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des spanischen Angebotspreises folgendes zugrunde zu legen :

- bei den Währungen, die untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁵⁾;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Tafeltrauben der KN-Codes 0806 10 15 und 0806 10 19 aus Spanien in die Zehnergemeinschaft wird ein Berichtigungsbetrag von 3,38 ECU je 100 kg netto erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2154/92 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1835/92 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in ArgentinienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1835/92 der Kommis-
sion ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2040/92 ⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr
von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien
eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argenti-
nien geändert.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1835/92
erwähnte Betrag von 6,59 ECU wird durch den Betrag
von 11,08 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 31.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 207 vom 23. 7. 1992, S. 43.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2155/92 DER KOMMISSION
vom 29. Juli 1992
zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung
in Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1754/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2012/92 der
Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Gurken mit
Ursprung in Polen eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Polen hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-

rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Gurken mit Ursprung in Polen sind daher erfüllt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2012/92 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 21. 7. 1992, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2156/92 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1992

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1463/92 der Kommission vom 4. Juni 1992 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1992 ⁽³⁾ wird der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Zeitraum vom 11. Juni bis 31. Juli 1992 auf 69,39 ECU pro Doppelzentner Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierung für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen

Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Pflaumen der Gruppe I mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Pflaumen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird auf Einfuhren von Pflaumen (KN-Codes 0809 40 11 und 0809 40 19) von anderen als folgenden Sorten : Hauszwetschge (Quetsche commune, Altesse simple), Reine-Claude d'Oullins (Oullins Gage), Sveskeblommer, Ruth Gerstetter, Ontario, Wangenheimer (Quetsche précoce de Wangenheim), Pershore (Yellow egg), Mirabelle, Bosnische mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 4,99 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 5. 6. 1992, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 23. Juli 1992

über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze für die Einfuhr von EGKS-Erzeugnissen
mit Ursprung in Island

(92/394/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Vom 1. August 1992 bis zum 31. Januar 1993 setzen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl die Zollsätze für dem EGKS-Vertrag unterliegende Erzeugnisse mit Ursprung in Island im Sinne des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island, das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnet wurde⁽¹⁾ und am 1. Juli 1973 in Kraft trat, vollständig aus.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1992.

Der Präsident

John COPE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 31. 12. 1972, S. 2.